

Satzung des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe e. V.

Vom 26. November 2014¹

(KABl. 2016 S. 59)

Inhaltsübersicht²

Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Gastmitgliedschaft
- § 6 Gliederung des Diakonischen Werkes
- § 7 Regionale Gliederung
- § 8 Fachliche Gliederung (Fachverbände)
- § 9 Arbeitsgemeinschaft
- § 9a Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
- § 10 Organe des Diakonischen Werkes
- § 11 Die Hauptversammlung
- § 12 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 13 Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung
- § 14 Verwaltungsrat
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 16 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Vertretung des Diakonischen Werkes
- § 19 Trägerkonferenz Diakonie
- § 20 Geschäftsjahr
- § 21 Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes
- § 22 Auflösung des Diakonischen Werkes
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsbestimmung

¹ Satzung wird archiviert wegen der neuen Satzung Diakonie RWL e. V. (Nr. 303).

² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Präambel

1Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. 2Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an, sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. 3Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. 4Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

5In Bindung an den Auftrag der Kirche hat sich der Diakonisches Werk Westfalen-Lippe e. V. die folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) 1Das Diakonische Werk Westfalen-Lippe e. V. – im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt – ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Bereich der Lippischen Landeskirche (beteiligte Kirchen).

2Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des ersten Teils, siebenter Abschnitt der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ und Artikel 3 Absatz 3 der Verfassung der Lippischen Landeskirche.

(2) 1Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein. 2Es hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Aufgaben

1Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. Zweck des Diakonischen Werkes ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung aller Gebiete der Diakonie als Religionsausübung der Evangelischen Kirche, namentlich zur Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung sowie kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung durch eine andere Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

¹ Nr. 1.

2. Es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der beteiligten Kirchen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, dass die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist.
 3. Es soll in den Gemeinden der beteiligten Kirchen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.
 4. Es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der beteiligten Kirchen mitwirken, die Träger der diakonischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie Menschen für die Mitarbeit in der Diakonie gewinnen und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern.
 5. Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der Ökumene.
 6. Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrts-
pflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der beteiligten Kirchen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.
- 2Das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:
1. a) Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen und
b) Kirchengemeinden sowie Verbände von Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche,
 2. andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Diakoniegemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform,
 3. freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit.
- (2) 1Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:
1. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht.

2. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet.

2Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziffer 1 und 2 kann der Verwaltungsrat angerufen werden.

(3) 1Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Absatz 4. 2Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Information in allen einschlägigen Fragen,
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen,
3. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,
4. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger,
5. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen,
6. gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen,
7. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) 1Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
- b) das Bewusstsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen,
- c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt,
- d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen oder sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglied der Evangelischen Kirche sind oder einer

- anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören, sowie dass spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres die Mitgliedschaft in den Vorständen und sonstigen Leitungsorganen endet,
- e) den Bezeichnungen ihrer diakonischen Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt,
2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen und beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. 2Satzungsänderungen betreffend
- a) den Vereinszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens,
- b) die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
- c) die Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
- d) die Gemeinwohlorientierung,
- e) die Anfallklausel im Fall der Auflösung der Einrichtung
- bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes,
4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,
5. die vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung gemäß § 6 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbedingungen zu beachten,
6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche gemeinsam beschlossenen Grundsätze zu beachten und die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, deren Verbindlichkeit der Verwaltungsrat für den Bereich der jeweils beteiligten Kirchen festgestellt hat, zu erfüllen,
7. a) mit den Mitarbeitenden in den Arbeitsverträgen den Bundesangestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF)¹ sowie die Ordnungen und Arbeitsrechtsregelungen, welche die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR DW EKD) nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren,

¹ Nr. 1100.

- b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht,
 - c) das jeweilige Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen beziehungsweise der Lippischen Landeskirche anzuwenden und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
 - d) das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz)¹ beziehungsweise das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Lippischen Landeskirche (Diakoniegesetz) für den jeweils gültigen Bereich in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden,
8. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werken
- a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin zu unterziehen oder – mit Zustimmung des Diakonischen Werkes – einer anderen sachverständigen Prüfung zu unterziehen,
 - b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben,
 - c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere wenn
 - aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind,
 - bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dergleichen gefährdet wird,
 - cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtung gefährdenden Weise durch ungedeckte Schulden entwickeln,
 - dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
 - d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerks Anlass gaben, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten,

¹ Nr. 300.

9. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leitungskräfte von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die in einer Liste vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle westfälischen Einrichtungen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche für alle lippischen Einrichtungen zusammengestellt sind, sich mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen beziehungsweise dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche vorzunehmen,
 10. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzutragen, die jährlich im Voraus jeweils zum 1. September fällig werden.
 ³Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über weitere Einzelheiten entscheidet die Hauptversammlung. ⁴Für bundesweit tätige Mitglieder kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine ergänzende, gesonderte Vereinbarung treffen.
- (3) ¹Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie und steht als solches für kontinuierliche Qualität diakonischer Arbeit. ²Die Mitglieder sind gehalten, das Zeichen zu führen. ³Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes kann auf Antrag Übergangsregelungen erlassen, um einen angemessenen Zeitraum für die Einführung des Kronenkreuzes zu gewährleisten.
- (4) ¹Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:
1. Erinnerung an die Pflichten oder Mahnung durch den Vorstand,
 2. Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder Ausschluss aus dem Diakonischen Werk durch den Verwaltungsrat.
- ²Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Verwaltungsrat und gegen die Maßnahmen des Verwaltungsrates die Hauptversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

§ 5

Gastmitgliedschaft

- (1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können Gastmitglieder im Diakonischen Werk werden.
- (2) ¹Von den Verpflichtungen nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d (ACK-Klausel), Nr. 6, Nr. 7 Buchstabe c und Nr. 7 Buchstabe d kann der Vorstand des Diakonischen Werkes auf Antrag eines Mitgliedes Ausnahmen zulassen, aber nur dann, wenn gleich-

wertige Alternativen nachgewiesen werden. ²Im Übrigen gelten für Gastmitglieder die Bestimmungen des § 4 entsprechend.

(3) ¹Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. ²Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung des Verwaltungsrates möglich.

³Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrat.

(4) ¹Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt. ²Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6

Gliederung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist fachlich in Fachverbände entsprechend den einzelnen Fachgebieten und in der Evangelischen Kirche von Westfalen regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise gegliedert.

§ 7

Regionale Gliederung

(1) ¹Das regionale Diakonische Werk kann in der Evangelischen Kirche von Westfalen als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden.

²Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Das regionale Diakonische Werk und die in seiner Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(3) ¹Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. ²Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen. ³Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Westfalen-Lippe und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 8

Fachliche Gliederung (Fachverbände)

- (1) 1In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. 2Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.
- (2) 1Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes. 2Sie dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) 1Die Fachverbände sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben. 2Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.
- (4) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung eines Fachverbandes bedarf unabhängig von seiner Rechtsform der Zustimmung des Verwaltungsrates und erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

§ 9

Arbeitsgemeinschaft

1Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. 2Sie wird vom Diakonischen Werk oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. 3Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes an. 4Das Diakonische Werk nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

§ 9a

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

- (1) 1Zur Zusammenarbeit der ursprünglich drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wurde ein gemeinsamer Verein gebildet. 2Satzungsänderungen des gemeinsamen Vereins bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchen und der Mitgliederversammlungen der Diakonischen Werke.
- (2) Das Diakonische Werk wird gemäß der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe¹ in dessen Organen vertreten.

(3) 1Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk begründet die Mitgliedschaft im Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, welche abhängig ist von der Mitgliedschaft im gliedkirchlichen Werk. 2Die Mitglieder des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe sind in einer Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nach Maßgabe der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe vertreten.

§ 10

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 11

Die Hauptversammlung

(1) 1Die Anzahl der von den Mitgliedern des Diakonischen Werkes in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen richtet sich nach der Anzahl der bei den Mitgliedern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente).

2Die Anzahl der bei den Mitgliedern Beschäftigten nach Satz 1 bezieht die dem Mitglied organschaftlich verbundene Einrichtungen und Dienste ein.

2Die Anzahl der Entsandten richtet sich nach folgenden Schwellenwerten:

ab 100 Mitarbeitende	eine Person
ab 1000	zwei Personen
ab 2000	drei Personen
ab 4000	vier Personen
ab 5000	fünf Personen.

(2) 1Die Diakonischen Werke der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen entsenden mindestens eine Person. 2Diakonische Werke, die vier oder mehr Kirchenkreise umfassen, entsenden eine weitere Person. 3Die Lippische Landeskirche entsendet bis zu zwei Personen.

(3) Die Fachverbände (und die Diakoniegemeinschaften) entsenden in die Hauptversammlung eine vom Verwaltungsrat festgestellte Anzahl von Personen.

1 Nr. 303.

- (4) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Hauptversammlung bis zu fünf Personen, die Landessynode der Lippischen Landeskirche eine Person.
- (5) Der Verwaltungsrat kann bis zu fünf Personen in die Hauptversammlung berufen.
- (6) Die Listen für die in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen werden jährlich vom Verwaltungsrat festgestellt.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes,
 2. sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates,
 3. sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen,
 4. a) sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest,
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
c) sie beschließt über die Jahresrechnung,
 5. sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung,
 6. sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.
- (2) Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe a anstelle der Hauptversammlung zu fassen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) 1Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. 2Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.
- (2) 1Die Hauptversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. 2Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. 3Muss die Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 4Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) ¹Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens aber von 50 Mitgliedern beschlossen werden. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ⁴Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und durch den Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

(4) ¹Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 13 Mitgliedern.

(2) ¹Zum Verwaltungsrat gehören die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche.

²Die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.

³Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche kann sich von einem Mitglied des Landeskirchenrates vertreten lassen.

(3) ¹Acht Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. ²Zwei weitere Mitglieder werden von den neu gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates kooptiert.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. ²Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gebildet wird.

(5) ¹Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Hauptversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

²Scheidet ein kooptiertes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied kooptieren. ³Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung bestimmt die Kirchenleitung beziehungsweise der Landeskirchenrat die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

(6) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ²Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der

Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) „Der Verwaltungsrat berät und beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Grundsätze für Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes. „Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Absatz 2),
 2. den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand und die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 3. die Bildung von Ausschüssen, insbesondere für folgende Bereiche: Theologie und Sozialpolitik, Personalwesen, Finanzen, wirtschaftliche Fragen,
 4. die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über Anträge zur Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied (§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 2),
 5. die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten oder die Mahnung durch den Vorstand (§ 4 Absatz 4 Ziffer 1),
 6. die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen, und den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern aus dem Diakonischen Werk (§ 4 Absatz 4 Ziffer 2, § 5 Absatz 2 Satz 3),
 7. die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4a),
 8. Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen (§ 7 Absatz 3),
 9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 7 Absatz 3),
 10. Richtlinien über die Ordnung der Fachverbände (§ 8 Absatz 3 Satz 2),
 11. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von Fachverbänden (§ 8 Absatz 4).
- (3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

§ 16

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. ²Er wird von der oder von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. ³Er muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens 10 v. H. der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (3) ¹Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 17

Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand hat bis zu zwei Mitglieder. ²Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, die ordinierte Theologin oder der ordnierte Theologe sein soll. ³Die oder der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert das Diakonische Werk gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft: Die Zuständigkeiten im Vorstand regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von acht Jahren berufen. ²Wiederholte Berufungen sind möglich. ³Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.
- (3) ¹Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsstelle verantwortlich und ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. ²Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken. ³Der Vorstand entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterführung der Arbeit.

(4) Der Verwaltungsrat kann den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder für die Vertretung gegenüber als gemeinnützig anerkannten juristischen Personen auch generell erteilen.

§ 18

Vertretung des Diakonischen Werkes

¹Die Mitglieder des Vorstandes nach § 17 bilden den Vorstand nach § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. ³Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam nach Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

§ 19

Trägerkonferenz Diakonie

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes lädt in der Regel vierteljährlich den Diakoniebeauftragten oder die Diakoniebeauftragte, das Leitungsorgan der regionalen Diakonischen Werke sowie die Träger von Einrichtungen mit mehr als 100 Mitarbeitenden zur Konferenz der Diakonischen Werke und der Träger ein.

(2) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder vor allem in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder,
3. Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

(1) ¹Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (EWDE).

- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) 1Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. 3Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Auflösung des Diakonischen Werkes

- (1) 1Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 2Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche.
- (2) 1Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. 2Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23

Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt nach der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche am Tage der Eintragung in das Vereinsregister, aber nicht vor dem 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 24

Übergangsbestimmung

- (1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen setzt seine Arbeit als Vorstand des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe fort.
- (2) Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen setzt seine Arbeit als Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Westfalen-Lippe fort

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 9. Dezember 2015.

und wird ergänzt um eine Person nach § 14 der Satzung, die von dem Landeskirchenrat innerhalb der ersten drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung benannt wird.

(3) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche können dem Diakonischen Werk abweichend von § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Satzung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beitreten.

